



Kirchenamt der EKD · Postfach 21 02 20 · 30402 Hannover

Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Brüder-Unität
Zittauer Str. 20
02747 Herrnhut

8. März 2006

Unser Zeichen: Hu-Fas
9514/4 + 1000/1.124-10

Bei Rückfragen:

Petra Husmann-Müller

Telefon: (0511) 2796(0) 254
Telefax: (0511) 2796 - 99248
E-Mail: marlene.fastre@ekd.de

Gesetzliche Unfallversicherung Ehrenamtlicher in der Evangelischen Kirche (EKD)

Rechtslage, Beitrag, Beitragsbescheide 2005, Abrechnungsverfahren

Nachdem im letzten Jahr das Recht der Unfallversicherung Ehrenamtlicher im SGB VII geändert wurde, konnte nun ein kostengünstiges und unbürokratisches Abrechnungsverfahren mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) vereinbart werden.

I. Rechtslage

Seit dem 1. Januar 2005 sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 10 b SGB VII Personen kraft Gesetzes unfallversichert, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung ehrenamtlich tätig sind oder sich hierfür in Ausbildung befinden.

Für die evangelische Kirche bedeutet dies, dass grundsätzlich alle unentgeltlichen, von der Kirche beauftragten und somit ihr zurechenbaren Tätigkeiten den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz genießen. Dies gilt unbesehen ihres jeweiligen Inhalts oder ihrer Zielsetzung.

Die Leitung eines Bibelkreises, der ehrenamtliche Besuchsdienst ist genauso versichert wie z. B. die Mitarbeit bei einem Gemeindefest. Als Anlage erhalten Sie als Orientierungshilfe eine Zusammenstellung der häufigsten ehrenamtlichen Tätigkeiten im kirchlichen Bereich. Sie liegt auch den Berufsgenossenschaften vor. Für Erweiterungsvorschläge sind wir dankbar.

Es wird nicht mehr zwischen Ehrenamtlichkeit in einem kirchenverfassungsrechtlichen Amt (z. B. Kirchenvorsteher/innen, § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII a. F.) und arbeitnehmerähnlicher unentgeltlicher Tätigkeit (§ 2 Absatz 2 SGB VII) unterschieden. Die ehemaligen arbeitnehmerähnlich unentgeltlich Tätigen fallen nunmehr unter die Ehrenamtlichen des § 2 Absatz 1 Nr. 10 b SGB VII. Weiterhin besteht keine Differenzierung zwischen Ehrenämtern der verfassten Kirche und solchen in privatrechtlich organisierten Einrichtungen und Werken, die im Auftrag oder mit Einwilligung der Kirche arbeiten. Der Begriff der Ehrenamtlichkeit ist somit inhaltlich als auch organisatorisch sehr weit gefasst. Weiterhin unberücksichtigt bleiben diejenigen, die kirchliche Angebote in Anspruch nehmen (wie z. B. Gottesdienstbesuch oder Bildungsangebote).

II. Unfallversicherungsbeitrag für Ehrenamtliche

- **Berechnung**
- **Erfassung von Einrichtungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind (z. B. e. V., gGmbH)**

Für die Ehrenamtlichen wird künftig ein Pro-Kopf-Jahresbeitrag erhoben, der sich nach den tatsächlichen Unfalllasten zzgl. Gemeinkosten der Berufsgenossenschaften richten wird. Zurzeit beläuft sich der Betrag auf 2,61 Euro.

Mit der VBG konnte ein einfaches, unbürokratisches Abrechnungsverfahren vereinbart werden, das *sämtliche* ehrenamtlichen Tätigkeiten in der evangelischen Kirche umfasst. Die Beitragszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung sowohl für die verfasste Kirche, als auch für ihre Einrichtungen und Werke, unabhängig von ihrer Rechtsform. Beispielsweise sind neben Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchenämtern auch Frauenverbände, der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V., der Deutsche Ev. Kirchentag e. V., Fördervereine etc. von der Regelung begünstigt.

Auf der Grundlage mehrerer Datenerhebungen und der offiziellen Statistik unseres Hauses konnte pauschal festgestellt werden, dass *zurzeit 3,8 %** der ev. Kirchenmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Diese Zahl ist bereits um die oft anzutreffenden „Doppel- und Mehrfachehrenämter“ bereinigt. Für diese gesetzlich Unfallversicherten wird mit der VBG ein gesonderter öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beitragszahlung geschlossen. Hiernach wird die EKD die jährliche Meldung aller Ehrenamtlichen auf der Grundlage des o. a. Prozentsatzes übernehmen. Sie erhält einen Gesamtbeitragsbescheid für alle Landeskirchen, dessen Beitragssumme entsprechend der

* Prozentsatz wird in 3-Jahresintervallen überprüft

bisherigen Praxis des Beitrags für entgeltlich Beschäftigte auf die Landeskirchen umgelegt wird. Wir weisen darauf hin, dass der Beitrag für Ehrenamtliche - auch im Westbereich - die Summen für die Kirchengemeinden, Verbände und selbstständigen Einrichtungen beinhaltet. Im Gegensatz hierzu werden bei den entgeltlich Beschäftigten im Westbereich nur die Kirchengemeinden über die EKD abgerechnet. Im Ostbereich fallen alle verfasstkirchlichen Einrichtungen unter die Pauschalabkommen.

Die Höhe des landeskirchlichen Beitrags wird ungefähr den Aufwendungen für die bisherigen (und rückwirkend ab 1. Januar 2005 wegfallenden) Sparten „ehrenamtlich Tätige“ und „arbeitnehmerähnlich unentgeltlich Tätige“ entsprechen; eine Erhöhung der Gesamtaufwendungen ist (trotz tatsächlicher Erweiterung des versicherten Personenkreises) nicht zu erwarten.

III. Beitragsbescheide 2005

- **Einführung des neuen Verfahrens**
- **Information selbstständige Einrichtungen**

Da die EKD die Zahl der Versicherten pauschal meldet, haben die einzelnen Einrichtungen - unabhängig von ihrer Rechtsform - **keine Meldepflichten**. Im jährlichen Entgeltnachweis für die EKD wird ab 2005 keine Rubrik für Ehrenamtliche mehr vorhanden sein. Organisationen, die Beiträge für entgeltlich Beschäftigte entrichten müssen und nicht über den EKD-Entgeltnachweis melden, können im direkten Schriftverkehr mit der VBG mit Hinweis auf die Spezialregelung zum „Ehrenamt Kirche“ das Feld „Anzahl der Ehrenamtsträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 b SGB VII“ frei lassen. Die VBG hat uns zugesagt, ihre Bescheide über die EDV möglichst so zu gestalten, dass keine Doppelmeldungen erfolgen. Dennoch bitten wir Sie, zunächst ihre Meldungen mit Blick auf die Neuregelung eingehend zu prüfen. Sollte diese noch keine Berücksichtigung gefunden haben, ist für die Berufsgenossenschaft ein **Hinweis "kirchliches Ehrenamt"** für den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf ausreichend. Sollten bereits **Entgeltmeldungen für 2005** erfolgt oder sogar Beitragsbescheide ergangen sein, bitten wir, in gleicher Weise zu verfahren. Die VBG wird die Korrektur der Angaben kurzfristig berücksichtigen.

Einrichtungen, die **nur** Ehrenamtliche beschäftigen, müssen lediglich bei einem Unfall Kontakt mit der VBG aufnehmen (**Unfallanzeige**). Der Hinweis „kirchliches Ehrenamt“ ist auf der Unfallanzeige zu vermerken. Fällt die Tätigkeit unter dem beigefügten Katalog typischer ehrenamtlicher Tätigkeiten, gilt sie grundsätzlich als gesetzlich unfallversichert. Im Zweifelsfall wird sich die

VBG an das Kirchenamt der EKD wenden, um die Zuordnung zum kirchlichen Dienst zu klären.

Wir bitten Sie, Ihre verfasstkirchlichen *und* privatrechtlich organisierten Einrichtungen und Werke über die neue Rechts- und Verfahrenslage zu informieren. Wir stehen Ihnen selbstverständlich für detailliertere Informationen zur Verfügung (Frau Husmann-Müller, Tel.: 0511-2796-254). Bitte haben Sie Verständnis, dass die neue Vorgehensweise zunächst mit etwas Erklärungsaufwand und Organisation verbunden ist. Im Gegenzug konnte ein umfassender Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, Rechtssicherheit, ein unbürokratisches Abrechnungsverfahren und ein günstiger Beitrag erreicht werden.

Sobald uns der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vorliegt, werden wir Sie - verbunden mit der Bitte um Zustimmung - weiter informieren.

Anlage

Orientierungshilfe/Zusammenstellung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kirchlichen Bereich